

Verhaltensregeln
für Lieferanten
der RENOLIT
Gruppe weltweit



RENOLIT Gruppe: Verhaltenskodex für unsere Lieferanten



Rely on it.

Präambel	3	3 Umwelt, Sicherheit und Gesundheit	8
1 Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken	4	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	
Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Menschenrechten, Arbeitsnormen und Richtlinien		Umwelt- und Klimaschutz	
Verhinderung von Korruption		Abfall und Emissionen	
Kartell- und Wettbewerbsrecht		Einhaltung spezifischer umweltbezogener Konventionen (soweit relevant)	
Privatsphäre und Datenschutz		Konfliktminerale (soweit relevant)	
Compliance Management		4 Umsetzung	9
2 Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen	6	Schulung und Qualifizierung	
Verbot von Kinderarbeit		Beschwerdemechanismen	
Verbot von Zwangsarbeit und jeder anderen Form moderner Sklaverei		Überprüfung	
Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen		Sanktionen	
Gleiche Behandlung			
Entlohnung und Sozialleistungen			
Umweltauswirkungen, die negative Folgen für bestimmte Menschenrechte haben können			
Landrechte			
Missbrauch von Gewalt durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte			

Präambel

RENOLIT steht weltweit für technische Kompetenz, modernes Produktdesign und partnerschaftlichen Service: Unsere Produkte veredeln Oberflächen, dichten ab, schützen, stabilisieren und bieten viele weitere Vorzüge. Mit dekorativen, qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Kunststoffprodukten schaffen wir einen klaren Mehrwert für unsere Kundschaft und verbessern die Lebensqualität vieler Menschen. RENOLIT setzt sich aktiv für Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Handeln ein. RENOLIT ist sich ihrer Verantwortung innerhalb der eigenen Organisation, gegenüber Kundschaft und Lieferunternehmen sowie gegenüber dem Klima und der Gesellschaft bewusst. RENOLIT lebt die Werte Integrität und Fairness, egal ob in Deutschland oder im Ausland. RENOLIT unterstützt daher Initiativen und Prinzipien wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und verpflichtet sich, diese in ihren Unternehmensgrundsätzen und -verfahren zu verankern.

RENOLIT will mit ihren Lieferunternehmen (im Folgenden *Geschäftspartner*) daran arbeiten, ihre Nachhaltigkeitsleistung in der Lieferkette weiterzuentwickeln. Der Erfolg der Zusammenarbeit zwischen RENOLIT und den *Geschäftspartnern* basiert auf gegenseitigem Vertrauen, Transparenz, Zuverlässigkeit und Fairness. Dieser Verhaltenskodex definiert die Anforderungen von RENOLIT an verantwortungsvolle Geschäftspraktiken, Menschenrechte und Arbeitsnormen, Umweltschutz und Produktsicherheit. RENOLIT übernimmt Verantwortung für die Umsetzung ethischer, sozialer und ökologischer Standards im eigenen Unternehmen und erwartet von ihren *Geschäftspartnern*, die Prinzipien, die in diesem Verhaltenskodex festgelegt sind, einzuhalten und in ihrer eigenen Lieferkette angemessen zu berücksichtigen.

Sollten Sie Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex feststellen oder einen ernsthaften Verdacht haben, wenden Sie sich bitte an Ihren direkten RENOLIT-Kontakt oder – auf Unternehmensebene – an:

Herr Alexander Bolz
Leitung Interne Revision,
Risikomanagement & Compliance der RENOLIT Gruppe
alexander.bolz@renolit.com
Tel.: +49.6241.303.1295

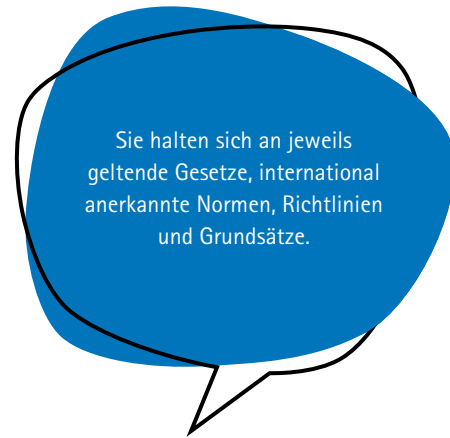


Wenden Sie sich bei festgestellten oder ernsthaft vermuteten Verstößen an Ihre RENOLIT-Kontaktperson oder die Leitung Interne Revision.

1 VERANTWORTUNGSVOLLE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Menschenrechten, Arbeitsnormen und Richtlinien

Der *Geschäftspartner* verpflichtet sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden nationalen Gesetze sowie die einschlägigen international anerkannten Normen, Richtlinien und Grundsätze zu beachten. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sowie der geltenden Normen und Standards darf nicht durch Nebenabreden wie abweichende vertragliche Vereinbarungen oder andere vergleichbare Maßnahmen ausgehebelt werden. Stimmen nationale und internationale Vorschriften nicht überein, so soll sich der *Geschäftspartner* an den Standard halten, der einen größeren Schutz für die Betroffenen gewährt.



Verhinderung von Korruption

Der *Geschäftspartner* verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung internationaler und lokaler Antikorruptionsgesetze und Standards. Im Umgang mit *Geschäftspartnern* (Kundschaft, Lieferunternehmen) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Beschäftigten auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.


Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der *Geschäftspartner* stellt die Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie der Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb sicher.



Privatsphäre und Datenschutz

Der *Geschäftspartner* verpflichtet sich, die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Der *Geschäftspartner* verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung aller Gesetze, die die Mitteilung und Meldung personenbezogener Daten sowie den Widerruf der Einwilligung zur Nutzung, die Sperrung und die Löschung personenbezogener Daten regeln. Außerdem respektiert der *Geschäftspartner* die Privatsphäre und die vertraulichen Informationen aller seiner Mitarbeitenden und geschäftlicher Kontakte und schützt Daten sowie geistiges Eigentum vor Missbrauch, Diebstahl oder Verlust.

A hand is shown holding a blue speech bubble with a black outline. The speech bubble contains white text. The hand is positioned on the right side of the page, with the thumb and index finger gripping the bubble. The background is white.

Unsere Geschäftspartner wie auch RENOLIT wahren die Privatsphäre sowie den Datenschutz aller Mitarbeitenden und geschäftlicher Kontakte.

Compliance Management

Der *Geschäftspartner* verpflichtet sich ein angemessenes Compliance-Management-System zu implementieren, das die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen erleichtert.

2 MENSCHENRECHTE UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN

Verbot von Kinderarbeit¹

Von dem *Geschäftspartner* wird erwartet, dass er jegliche Formen von Kinderarbeit in seinen betrieblichen Abläufen unterbindet. Auch hat der *Geschäftspartner* das jeweils geltende Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einzuhalten. Wo das nationale Recht zur Regelung der Kinderarbeit oder des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung strengere Kriterien vorschreibt, hat dieses Recht Vorrang.



Verbot von Zwangsarbeit und jeder anderen Form moderner Sklaverei²

Der *Geschäftspartner* darf keine Form der unfreiwilligen Beschäftigung oder der Beschäftigung unter Androhung von Strafen oder anderen Sanktionen, einschließlich obligatorischer Überstunden, Arbeitsverpflichtungen, Zwangsarbeit von Gefangenen, Sklaverei oder Schuldknechtschaft, auferlegen oder einen Beitrag dazu leisten.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen³

Der *Geschäftspartner* stellt sicher, das Grundrecht seiner Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze zu wahren. Der *Geschäftspartner* vertritt eine offene Haltung gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften und ihren organisatorischen Tätigkeiten. Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben ungehinderten Zugang, um ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuüben.

Gleiche Behandlung⁴

Der *Geschäftspartner* integriert Gleichbehandlung aller Beschäftigten als zentrales Prinzip in seine Unternehmenspolitik (auch in Bezug auf Einstellung, Vergütung, Leistungen, Beförderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der *Geschäftspartner* hat daher jede Form der Diskriminierung aufgrund von (aber nicht beschränkt auf) ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Weltanschauung, politischer Orientierung und/oder Tätigkeit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung, Behinderung, sexueller Identität oder Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale oder Vorlieben zu verhindern. Der *Geschäftspartner* fördert die Chancengleichheit bei der Beschäftigung und gewährleistet, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen stets eingehalten werden. Die Gleichbehandlung umfasst auch die gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit.

¹ Vgl. ILO-Übereinkommen 138 (Mindestalter (1973)) und ILO-Übereinkommen 182 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)). Demnach gehören zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit unter anderem Versklavung, Schuldknechtschaft, Kinderhandel, Prostitution, Pornographie, Zwangsrekrutierung als Kindersoldatinnen oder -soldaten, der Einsatz von Kindern zu unerlaubten Tätigkeiten wie beispielsweise Drogenhandel sowie die Arbeit von Kindern, die für ihre Gesundheit, Sicherheit oder ihre Entwicklung schädlich ist.

² Vgl. ILO-Übereinkommen 29 (Zwangsarbeit (1930) und Protokoll von 2014) und ILO-Übereinkommen 105 (Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)).

³ Vgl. ILO-Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)) und ILO-Übereinkommen 98 (Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)).

⁴ Vgl. ILO-Übereinkommen 111 (Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)) und ILO-Übereinkommen 100 (Gleichheit des Entgelts (1951)).

Entlohnung und Sozialleistungen

Der *Geschäftspartner* stellt sicher, dass die Löhne, die er seinen Mitarbeitenden zahlt, angemessen sind. Der angemessene Lohn ist mindestens der geltende gesetzliche Mindestlohn oder der für den Industriesektor festgelegte Mindestlohn. Darüber hinaus gewährt der *Geschäftspartner* seinen Beschäftigten Sozialleistungen, die den jeweils geltenden nationalen oder lokalen Standards entsprechen. In jedem Fall sollten die Löhne immer ausreichen, um die Grundbedürfnisse des Lebens zu befriedigen und ein gewisses Einkommen zur freien Verfügung zu haben.

Umweltauswirkungen, die negative Folgen für bestimmte Menschenrechte haben können

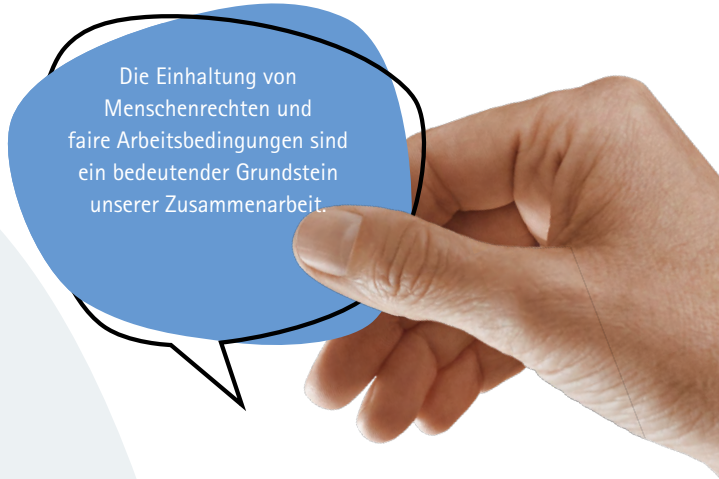
Der *Geschäftspartner* verpflichtet sich, schädliche Bodenveränderungen, Luft-, Lärm- und Wasserverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch zu vermeiden, welche die für die Erhaltung und Produktion von Nahrungsmitteln benötigten Ressourcen beeinträchtigen könnten, sowie Handlungen, die den Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen behindern oder die Gesundheit des Einzelnen schädigen.

Landrechte

Der *Geschäftspartner* stellt sicher, beim Erwerb, der Erschließung oder der Nutzung von Grund und Boden das Verbot der unrechtmäßigen Räumung und des Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern zu beachten, insbesondere, wenn deren Nutzung den Lebensunterhalt von Personen sichert.

Missbrauch von Gewalt durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte

Bei der Beauftragung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften zum Schutz der Projekte des Unternehmens stellt der *Geschäftspartner* durch entsprechende Anweisungen oder Kontrollen sicher, dass die Sicherheitskräfte das Recht auf Versammlungsfreiheit nicht beeinträchtigen, Beschäftigte nicht körperlich verletzen und jede Form von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterlassen.



Die Einhaltung von Menschenrechten und faire Arbeitsbedingungen sind ein bedeutender Grundstein unserer Zusammenarbeit.

3 UMWELT, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵

Der *Geschäftspartner* stellt ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld sicher und wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um alle Formen von arbeitsbedingten Unfällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen zu verhindern. Im Rahmen dieser Bemühungen verpflichtet sich der *Geschäftspartner* zur Einhaltung international anerkannter Arbeitssicherheitsstandards. Darüber hinaus wird vom *Geschäftspartner* erwartet, die kontinuierliche Verbesserung des Arbeitsumfelds voranzutreiben und der sicherheitsbezogenen Schulung von Beschäftigten Vorrang zu geben.

Umwelt- und Klimaschutz

Der *Geschäftspartner* ergreift angemessene Maßnahmen, um die klimarelevanten Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit zu reduzieren, aktiven Klima- und Umweltschutz im Einklang mit international gültigen Standards und gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben und die Effektivität seiner diesbezüglichen Bemühungen kontinuierlich zu verbessern. Dazu gehört, Emissionen und Abfälle möglichst zu vermeiden und die Ressourceneffizienz kontinuierlich zu steigern.

Abfall und Emissionen

Der *Geschäftspartner* wird Umweltverschmutzungen in seinem Tätigkeitsbereich vermeiden und Verfahren und Systeme aufrechterhalten, die die sichere Handhabung, den Transport, die Lagerung, das sichere Recycling, die Wiederverwendung und das Management von Rohstoffen, Betriebsstoffen und Abfällen gewährleisten. Gefährlicher Abfall muss ordnungsgemäß gekennzeichnet, gelagert, entsorgt und dokumentiert werden, um die Gesundheit der Mitarbeitenden, die Bevölkerung und die Umwelt zu schützen.

Der *Geschäftspartner* ist verpflichtet, die Emission von gefährlichen Stoffen in die Umwelt durch technische Maßnahmen zu minimieren unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzgebung und führt dazu entsprechende Verfahren und Systeme ein und erhält diese aktiv aufrecht.

Einhaltung spezifischer umweltbezogener Konventionen (soweit relevant)

Soweit zutreffend, wird der *Geschäftspartner* aufgefordert, die Einhaltung der Verbote im Zusammenhang mit der Verwendung und Herstellung von Quecksilber und der Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen, des Verbots der Herstellung und Verwendung von Chemikalien und der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in nicht umweltgerechter Weise gemäß dem Stockholmer Übereinkommen und schließlich des Verbots der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen zu gewährleisten.

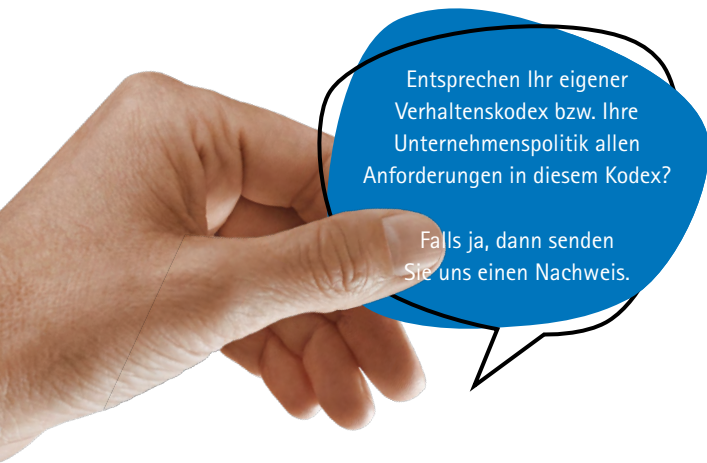


Konfliktminerale (soweit relevant)

Es wird erwartet, dass der *Geschäftspartner* sicherstellt, dass keine Produkte an RENOLIT geliefert werden, die metallische Elemente enthalten, deren Erze und/oder Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie zur direkten oder indirekten Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen beitragen können und/oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Von dem *Geschäftspartner* wird die Einhaltung des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD DDG) sowie anderer geltender Vorschriften, wie etwa der EU-Konfliktmineralien-Verordnung, erwartet.

⁵ Vgl. ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (1981)) und ILO-Übereinkommen 187 (Förderungsmaßnahmen für den Arbeitsschutz (2009))

4 UMSETZUNG



Entsprechen Ihr eigener Verhaltenskodex bzw. Ihre Unternehmenspolitik allen Anforderungen in diesem Kodex?

Falls ja, dann senden Sie uns einen Nachweis.

Sollte der *Geschäftspartner* bereits einen eigenen Verhaltenskodex oder eine formelle Unternehmenspolitik eingeführt haben, die alle in diesem Kodex aufgeführten Anforderungen enthält, verlangt **RENOLIT** vom *Geschäftspartner* den Nachweis, dass er diese Anforderungen vollständig erfüllt. Sollte der *Geschäftspartner* keinen eigenen Verhaltenskodex oder formelle Unternehmensrichtlinien eingeführt haben, verpflichtet er sich hiermit, diesen Verhaltenskodex und alle darin enthaltenen Anforderungen, wie oben beschrieben, an seine Mitarbeitenden sowie direkten Lieferunternehmen aktiv weiterzuleiten sowie über die Anforderungen dieses Verhaltenskodex' zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten. Der *Geschäftspartner* implementiert wirksame Risikomanagement-Prozesse in allen Bereichen, die in diesem Verhaltenskodex angesprochen werden, und im Hinblick auf alle geltenden rechtlichen Anforderungen. **RENOLIT** erwartet vom *Geschäftspartner*, Risiken und/oder Verletzungen der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen, die im eigenen Geschäftsbereich und/oder der eigenen Lieferkette festgestellt wurden, auf Anfrage offenzulegen. Der *Geschäftspartner* implementiert angemessene Maßnahmen, um die Erfüllung der in diesem Verhaltenskodex genannten Erwartungen in seinen eigenen Lieferketten voranzutreiben und zu gewährleisten.

Schulung und Qualifizierung

Es wird von dem *Geschäftspartner* erwartet, die Qualifikation seiner Beschäftigten durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern und zu entwickeln.

Beschwerdemechanismen

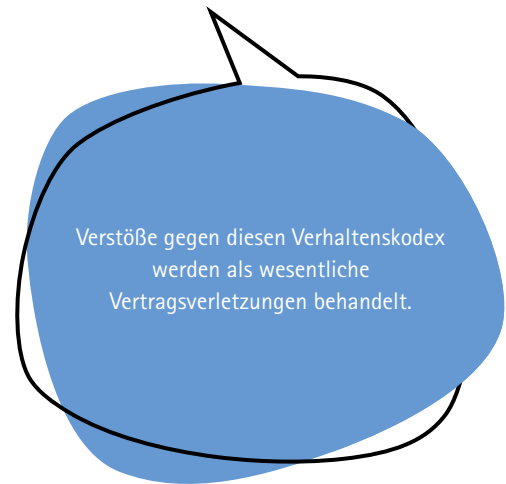
Der *Geschäftspartner* hat wirksame Beschwerdemechanismen für seine Beschäftigten einzurichten und zu unterhalten, die es ihnen ermöglichen, mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu melden.

Überprüfung

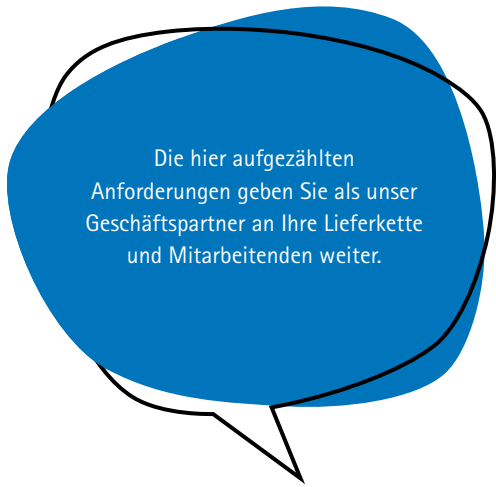
RENOLIT behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex durch seine *Geschäftspartner* wie oben beschrieben zu kontrollieren und zu überprüfen, entweder durch eigene Beschäftigte, unabhängige Dritte, Zertifizierungen oder andere Formen der offiziellen Absicherung oder durch themenspezifische Audits vor Ort.

Sanktionen

RENOLIT wird jeden schwerwiegenden Verstoß des *Geschäftspartners* gegen die Verpflichtungen, Anforderungen und Bestimmungen dieses Kodex als wesentliche Vertragsverletzung behandeln und daher im Einzelfall geeignete Schritte in Betracht ziehen. Dem *Geschäftspartner* wird die Möglichkeit gegeben, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. **RENOLIT** behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung auszusetzen und/oder zu beenden.



Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex werden als wesentliche Vertragsverletzungen behandelt.



KENNTNISNAHME UND ZUSTIMMUNG DES GESCHÄFTSPARTNERS

Wir haben den **RENOLIT**-Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten und verpflichten uns hiermit, alle Kapitel (1 bis 4) und die daraus resultierenden Grundsätze und Anforderungen einzuhalten sowie die Weitergabe der Verpflichtungen an unsere *Geschäftspartner* sicherzustellen.

Unternehmen

Ansprechperson

Datum, Ort

Unterschrift

renolit.com



Rely on it.